

**JA ZUM STIMM- UND  
WAHLRECHTSALTER 18**

REFERENTENFÜHRER / MUSTERREFERAT

zur Volksabstimmung vom 18. Februar 1979  
über das Stimm- und Wahlrechtsalter 18

Geschäftsstelle:  
Postfach 1691  
3001 Bern  
031 22 87 88  
PC 30 - 36 570

I N H A L T

	<u>Seite</u>
1. Heutige Regelung des Stimm- und Wahlrechtsalters	3
Im Bund	
In den Kantonen	
In den Nachbarstaaten	
2. Vergleich mit anderen Rechtsgebieten	4
3. Frühere Reformbestrebungen und Geschichte dieser Vorlage	5
4. Begründung der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre	8
5. Zusammenfassung / Schema für Kurzreferat	18

# 1. Heutige Regelung des Stimm- und Wahlrechtsalters

---

## 11 Im Bund

Der geltende Artikel 74 Abs.2 der Bundesverfassung bestimmt die Altersgrenze für die Beteiligung an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Art.74 Abs.2 BV

Er lautet wie folgt:

"Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind."

## 12 In den Kantonen

In den meisten Kantonen gilt die gleiche Altersgrenze für die Stimm- und Wahlberechtigung in kantonalen Angelegenheiten wie im Bund. Dagegen sind aber in den Kantonen Obwalden und Zug die 19-Jährigen, im Kanton Schwyz schon die 18-Jährigen stimm- und wahlberechtigt. Auch im neuen Kanton Jura sind schon die 18-Jährigen stimm- und wahlberechtigt.

Unterschiede in den Kantonen

## 13 Nachbarstaaten

Dem europäischen Trend folgend, wurde in unseren Nachbarländern, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Italien, diese Altersgrenze im Laufe der letzten 5 bis 6 Jahre auf 18 gesenkt.

International

## 2 Vergleich mit anderen Rechtsgebieten

---

- In der Sozialversicherungsgesetzgebung (AHV/IV/EO) beginnt die Beitragspflicht grundsätzlich mit dem vollendeten 17. Altersjahr. Die Ausrichtung der Waisenrente und die Rente der Militärversicherung für Jugendliche erfolgt bis 18 Jahre.  
Noch tiefer liegt die Grenze der Familienzulage in der Landwirtschaft, die in der Regel nur für Kinder bis 16 Jahre geleistet wird.
- Dagegen liegt die zivilrechtliche Mündigkeit allgemein bei 20 Jahren, dieser Grundsatz wird aber selbst im Zivilgesetzbuch oftmals durchbrochen:
- Art. 15 Abs. 2 sieht vor, dass bereits der 18-Jährige mündig erklärt werden kann.
  - Die Frau gilt gemäss Art. 96 Abs. 1 des ZGB mit 18 Jahren als ehemündig, sie kann sogar mit 17 Jahren schon als ehemündig erklärt werden.
  - Auch der Mann kann bereits mit 18 Jahren als ehemündig erklärt werden.
  - Art. 467 ZGB erklärt weiter den 18-Jährigen für fähig, ein Testament zu errichten, womit er über seine Vermögenswerte frei verfügen darf (Testierfähigkeit).
- Die Wehrpflicht beginnt nicht erst nach vollendetem 20. Altersjahr, sondern gemäss Art. 1 Abs. 2 des Militärorganisationsgesetzes mit dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, also mehrheitlich nach vollendetem 19. Altersjahr.
- Mit der Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 1971 wurde das sogenannte Minderjährigenstrafrecht für 18 - 20-Jährige aufgehoben. Seither fallen gemäss Art. 89 des geltenden Strafgesetzbuches (StGB) die 15 - 18-Jährigen unter die besonderen Bestimmungen des Jugendlichenstrafrechts.  
Mit Vollendung des 18. Altersjahres tritt grundsätzlich die volle strafrechtliche Verantwortung und Straffolge des Erwachsenenstrafrechts ein.
- |                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| Sozialversicherungsrecht | Zivilrechtliche Mündigkeit |
| Ehemündigkeit            | Testierfähigkeit           |
| Wehrpflicht              | Strafrechtliche Mündigkeit |

Daran ändert die Spezialregelung von Art. 100 ff. StGB für junge Erwachsene von 18 - 25 Jahren nichts. Diese Regelung stellt einzig eine zusätzliche Massnahme - die Arbeitserziehungsanstalt - für eine ganz bestimmte Tätergruppe dar.

Ueberhaupt kein Sonderstatut finden wir für Jugendliche im Steuerrecht. Gemäss Wehrsteuerbeschluss ist der Ertrag aus Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf eine untere Altersgrenze zu versteuern. Steuerrecht

Gemäss dem Strassenverkehrsgesetz ist der 18-Jährige berechtigt, ein Motorfahrzeug zu führen, und gilt damit als vollwertiger und verantwortlicher Verkehrsteilnehmer. Strassenverkehrsgesetz

### 3 Frühere Reformbestrebungen und Geschichte dieser Vorlage

---

Vor über 10 Jahren, im September 1968, haben der Schwyzer Ständerat Ulrich (CVP) und der unabhängige Zürcher Nationalrat Tanner in den beiden Kammern (National- und Ständerat) die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre verlangt. Postulat Ulrich / Motion Tanner

2 Jahre später waren sich National- und Ständerat einig und stellten sich hinter die Vorstösse ihrer Ratskollegen. Das Postulat Ulrich wurde vom Ständerat am 18. Juni 1970, die Motion Tanner vom Nationalrat am 5. Juni 1970, als Postulat, angenommen.

Aufgrund dieser parlamentarischen Vorstösse setzte die Bundeskanzlei im Auftrag des Bundesrats eine Studienkommission ein, die sich neben der Prüfung von Reformvorschlägen für die Wahl des Nationalrates auch mit dem Problem der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters beschäftigte. Studienkommission: bericht (1972)

Am 21. März 1973 hat der Bundesrat den in der Zwischenzeit ausgearbeiteten Bericht der Studienkommission zur Kenntnis genommen, die zumindest eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre anregte.

Die Kommission stützte ihren Bericht zu einem massgeblichen Teil auf eine breit angelegte Umfrage bei rund 30 000 Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren, die sich mehrheitlich für eine Herabsetzung aussprachen.

Jugendliche für Herabsetzung

In der Zwischenzeit hatte auch der freisinnige Nationalrat Schaller am 6. Oktober 1971 eine Motion eingereicht, die die Herabsetzung des Mündigkeits- sowie des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre verlangte.

Motion Schaller

Nach einem Vernehmlassungsverfahren, das bei den Kantonen und Parteien durchgeführt wurde und kein eindeutiges Ergebnis brachte, entschloss sich der Bundesrat am 14. November 1973 die Frage des Stimm- und Wahlrechtsalters mangels Dringlichkeit nicht - wie vorgesehen - im Hinblick auf die Nationalratswahlen 1975 zu behandeln. Das Parlament, insbesondere die bürgerlichen Initianten dieser parlamentarischen Vorstösse wurden auf später vertröstet, indem der Bundesrat versprach, dieses Geschäft gegebenenfalls frühzeitig genug wieder aufzunehmen, um eine entsprechende Revision für die Nationalratswahlen 1979 in Kraft zu setzen. In den Richtlinien für die Regierungspolitik der Legislaturperiode 1975/79 fehlte dieses Traktandum aber gänzlich!

Unklares Ergebnis der Vernehmlassung

Damit diese parlamentarischen Reformbestrebungen nicht vollkommen in der Versenkung verschwanden, brauchte es einen neuen Vorstoss. So reichte der sozialdemokratische Nationalrat Ziegler am 12. März 1975 eine Einzelinitiative ein, die verlangte, dass Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung wie folgt geändert werde:

Einzelinitiative Ziegler

"Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind."

Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission beantragte, wenn auch äusserst knapp (8:7), der Initiative keine Folge zu geben. Die Kommission betonte aber in ihrer Begründung, dass dieses Ergebnis nicht

Nationalrätliche Kommission

die Deutung zulasse, dass damit die Kommissionsmehrheit grundsätzlich gegen die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sei, sondern u.a. taktische Fragen zu diesem Resultat geführt hätten.

Der Nationalrat folgte aber am 17. Dezember 1975 dem Minderheitsantrag und sprach sich mit 65:60 Stimmen für die Initiative aus. Das Geschäft ging an die Kommission zurück, die einen entsprechenden Bericht zuhanden des National- und Bundesrates ausarbeitete. Entgegen diesem Bericht vom 14. Juni 1976, der die Folgegebung beantragte, hielt aber der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 1976 an die Bundesversammlung an seiner früheren Haltung fest und verlangte Ablehnung der Initiative. Für den Fall, dass das Parlament die Initiative gutheissen sollte, beantragte der Bundesrat im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eine Textmodifikation. Weil mit diesem Gesetz der Bundesgesetzgeber seine verfassungsmässige Befugnis, die Ausschliessungsgründe in eidgenössischen Angelegenheiten abschliessend zu regeln, vollends ausgeschöpft hatte, wurde der Vorbehalt zugunsten der Kantone in der geltenden BV und im Initiativtext gegenstandslos. Deshalb lautet nun der am 18. Februar 1979 zur Abstimmung gelangende Art. 74 Abs. 2 BV:

Nationalrat für Herabsetzung

Textmodifikation

"Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und" - nur noch: - "nicht nach dem Recht des Bundes" - nicht mehr 'des Wohnsitzkantons' - "vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind."

Abstimmungstext

Nachdem der Nationalrat am 5. Mai 1971 auch dieser abgeänderten Fassung mit 71:57 zugestimmt hatte, erwuchs aber dieser vorgesehenen Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters Opposition seitens des Ständerates. Er folgte dem klaren Antrag seines Büros und lehnte am 5. Oktober 1977 die Initiative mit 21:9 Stimmen ab. Wichtig ist, dass dieses Nein nicht einfach ein Nein zur Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre war, sondern dass vor allem taktische Ueberlegungen dazu geführt hatten. Man befürchtete, dass dieses Geschäft noch zu wenig ausge-

Opposition des Ständerates

Keine grundsätzliche Ablehnung

reift sei, um ein Ja bei Volk und Ständen zu erreichen. Folgerichtig musste der Nationalrat dieses Geschäft nochmals behandeln. Er tat dies am 17. Januar 1978 und beharrte mit einem deutlicheren Ergebnis (77 gegen 34 Stimmen) auf der Initiative. Endlich, am 7. Juni 1978 war es dann soweit, dass auch der Ständerat der Meinung war, dass diese Angelegenheit nun doch vom Volk zu entscheiden sei und stimmte überraschend deutlich mit 25 gegen 8 Stimmen der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters zu. Damit war der Weg für die endgültige Annahme durch das Parlament geebnet. Nach über 10 Jahren seit den ersten Vorstößen ist es nun soweit, dass Volk und Stände über diese Vorlage entscheiden können.

Volksentscheid  
nach 10 Jahren

#### 4 Begründung der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechts- alters auf 18 Jahre

---

Die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre ist für einmal - glücklicherweise - keine Notwendigkeit im Sinne eines Sachzwanges. Zu viele Vorlagen entstehen unter einem sogenannten Sachzwang und haben gerade deswegen sehr oft den negativen Anstrich einer unausgereiften und nicht voll befriedigenden Lösung, deren Ablehnung aber dennoch unmittelbare Nachteile für die Stimmberechtigten zur Folge hat. Die Stimmberechtigten befinden sich für einmal in einer ausgesprochen komfortablen Situation, da selbst ein negativer Entscheid für sie absolut keine Folgen hat. Die tatsächlich Betroffenen sind ja gerade diejenigen, die gar nicht an die Urne gehen dürfen.

Kein Sachzwang

Einzig längerfristig betrachtet, müsste bei einem negativen Entscheid am 18. Februar mit einem eventuellen Zugzwang gerechnet werden. Im Zuge der internationalen Rechtsvereinheitlichung ist es offensichtlich, dass eine für alle Rechtsgebiete einheitliche Grenzziehung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen bei 18 Jahren angestrebt wird. Dies zeigen die dies-

Europäische  
Rechtsvereinheit-  
lichung: 18 Jahr

bezügliche Empfehlung vom Ministerkomitee des Europarates vom 19. September 1972 und die darauffolgenden Senkungen in den meisten europäischen Staaten, vor allem auch - wie einleitend dargelegt - in den Nachbarstaaten.

Ein Ja zur Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre ist - wie erwähnt - keine Notwendigkeit im Sinne eines Sachzwanges, aber eine Notwendigkeit im Sinne einer Verpflichtung gegenüber unserer Tradition und Demokratie und hinsichtlich der Ehrlichkeit und Fairness gegenüber unserer Jugend.

Notwendig wegen Tradition, Demokratie, Ehrlichkeit, Fairness

Nicht nur in der Mode, sondern auch in der Politik zeigt sich, dass alte Traditionen plötzlich wieder zeitgemäss sein können. Vielen ist es vielleicht gar nicht bewusst, dass in der alten Eidgenossenschaft bereits die 14-Jährigen, ab dem 16. Jahrhundert die 16-Jährigen stolze Besitzer des Stimm- und Wahlrechts waren. Erst mit der Schaffung des heutigen Bundesstaates legte man, beeinflusst durch die Besetzungszeit durch die Franzosen, die heute geltende Altersgrenze fest. Der Kanton Schwyz liess sich aber diesen Traditionsbruch nicht gefallen und legte in seiner Kantonsverfassung von 1848 - als Kompromiss zwischen dem Bundesstaat Schweiz und der traditionellen Altersgrenze - das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre fest, was heute noch Geltung hat. Damit ist der Urkanton Schwyz in dieser Frage zum Wahrzeichen eines fortschrittlichen Kantons geworden. Sowohl die alten Eidgenossen wie die Schwyzer beweisen, dass Bedenken gegen eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters in jeder Hinsicht unbegründet sind.

Bewährte Tradition

Alte Eidgenossenschaft

Kanton Schwyz

Auch aus demokratischen Ueberlegungen gibt es nur Argumente, die für den Rückgriff auf unsere alte, wieder modern gewordene und teilweise noch nachgelebte Tradition sprechen.

Demokratie

Als in der Schweiz nur die Männer stimm- und wahlberechtigt waren, verzeichnete man zwar durchschnittlich eine sehr hohe Stimmbeteiligung. Bei einer hohen Stimmbeteiligung von 80% waren es aber direkt vor der Einführung des Frauenstimmrechts nur ca. 1,3 Mio. - oder rund 1/4 der gesamten schweizerischen Bevölkerung -, die die politische Zukunft unseres Landes bestimmten. Als 1971 auch unseren Frauen die politi-

Stimmbeteiligung

schen Rechte verliehen wurden, sank zwar die prozentuale Stimmbeteiligung erwartungsgemäss erheblich und überstieg seither nur selten die 50%-Grenze. Dennoch sind die politischen Entscheide trotz der gesunkenen Stimmbeteiligung demokratischer, da die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen dank der Verdoppelung der Zahl der Stimmberechtigten grösser geworden ist. So entscheiden bei einer geringeren Stimmbeteiligung von 50% immerhin ca. 1,8 Mio., oder über 1/3 der gesamten schweizerischen Bevölkerung. Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass schon das gegen das Frauenstimmrecht vorgebrachte Argument, die prozentuale Stimmbeteiligung sinke noch weiter mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18, weil die jungen Bürgerinnen und Bürger weniger zahlreich zur Urne gehen, aus demokratischen Ueberlegungen nicht entscheidend ist:

Demokratischere  
Entscheide

Anzahl der Stimme  
entscheidend,  
nicht Prozente

Nicht die prozentuale Stimmbeteiligung, sondern die absoluten Zahlen der Stimmen oder die Prozentzahlen im Verhältnis zur GESAMTEN schweizerischen Bevölkerung geben darüber Auskunft, wie demokratisch der politische Entscheidungsprozess ist. Deshalb gibt es nach dem Grundsatz, "je grösser die Zahl der Beteiligungsberechtigten in einem Staate, umso demokratischer die Entscheide" keinen Grund, die 18-Jährigen weiterhin vom Stimm- und Wahlrecht auszuschliessen.

Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 werden rund 3% mehr oder insgesamt rund 75% der schweizerischen Gesamtbevölkerung zur aktiven Teilnahme am politischen Geschehen berechtigt.

3% mehr Stimm-  
und Wahlberech-  
tigte

Die Tatsache, dass die 18- und 19-Jährigen nur 3 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, beweist gleichzeitig, dass politische Befürchtungen, wie die Gefahr vor einer Radikalisierung, unangebracht sind. Abgesehen davon, dass ein solches Gegenargument nicht sehr demokratisch ist, muss es doch gerade Aufgabe unserer Demokratie sein, die Jugendlichen möglichst früh bei der Lösung politischer Fragen mitwirken zu lassen. Indem die Jugend auf diese Weise praktisch an die Demokratie herangeführt wird, ist eine bessere Integration gewährleistet. Schon der bekannte Staatsrechtler Giacometti hat im Jahre 1941 gefordert:

Bessere Integra-  
tion der Jugend

"Dem demokratischen Grundsatz der allgemeinen Stimmfähigkeit entspricht es aber, den Eintritt der politischen Volljährigkeit so früh als möglich festzusetzen."

Zitat von  
Giaccometti

Mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 wird gleichzeitig eine leichte Korrektur zugunsten der jüngeren Generation vorgenommen. Wie aus den Aufstellungen im "Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1978" hervorgeht, hat sich in den letzten rund 120 Jahren der Anteil der 20 - 30-Jährigen an der Gesamtbevölkerung von 17,1% (1860) auf 15,2% (1978) stark verringert, während der Anteil der über 65-Jährigen von 5,1% (1860) massiv angestiegen ist (1978: 13,4%).

Ausgleich der zunehmenden Ueberalterung

Altersklasse	1860	1910	1970	1978
0 - 4	11,0	10,8	7,8	5,9
5 - 9	9,2	10,5	8,2	7,1
10 - 14	9,3	10,0	7,4	8,0
15 - 19	9,7	9,5	7,2	7,7
20 - 24	9,1	8,4	8,2	7,5
25 - 30	8,0	8,1	8,5	7,7
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
65 - 69	2,2	2,5	4,3	4,6
70 - 74	1,6	1,7	3,2	3,8
75 - 79	0,8	1,0	2,1	2,7
über 80	0,5	0,6	1,8	2,7

(Angaben in % der Gesamtbevölkerung. Zahlen aus dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1978)

Diese leichte Korrektur - ca. 3% mehr Stimm- und Wahlberechtigte bei den unter 30-Jährigen - wird selbst im Bericht der Nationalratskommission vom 14. Juni 1976 als sehr positiv bewertet. In den letzten Jahren hat man erkannt, dass die enormen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltbedingten Probleme nur mit einer weitblickenden, in

Vermehrte Ent-  
scheidung für die  
Zukunft

die Zukunft gerichteten Politik bewältigt werden können. Das zunehmende Gewicht der älteren Generation hat zur Folge, dass sehr oft der ältere Teil unserer Bevölkerung über solche Projekte entscheidet, die sie nur noch am Rande betreffen. Ihr Mitbestimmungsrecht soll damit nicht bestritten werden, im Gegenteil schützt die Erfahrung der älteren Leute oft vor unüberlegten Handlungen. Nur ist es aber auch nichts anderes als gerecht, wenn ein Ausgleich zugunsten derjenigen geschaffen wird, die schlussendlich die Hauptbetroffenen sind.

Die Ehrlichkeit und Fairness gegenüber unserer Jugend erfordert, sich zu erinnern, dass in fast allen wesentlichen Rechtsgebieten, im Sozialversicherungsrecht, im Arbeitsrecht, im Strafrecht, sogar in der Militärgesetzgebung, im Strassenverkehrsrecht und teilweise auch im Zivilgesetzbuch (Heiratsmündigkeit, Testierfähigkeit), die volle Verantwortlichkeits- und Leistungsgrenze unter 20 Jahren liegt, in den meisten Fällen bei 18 Jahren, wenn nicht sogar darunter. Aber nicht nur durch die Gesetzgebung werden den 18-Jährigen die Pflichten und die Verantwortung der Erwachsenen auferlegt. Das gleiche Bild zeigt sich auch im Beruf, überhaupt im ganzen Gesellschaftsbereich. Der Grossteil der 18- und 19-Jährigen steht bereits als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft im Berufs- und Erwerbsleben und ist daher auch finanziell in selbständigerer und unabhängigerer Position. In Anbetracht dieser Situation ist es ehrlich und fair, die Jugendlichen nicht nur hinsichtlich der Pflichten und Verantwortung, sondern auch der politischen Rechte als Erwachsene zu betrachten.

Ehrlichkeit  
Fairness

Nicht nur  
Pflichten - auch  
Rechte

Im offensichtlichen Widerspruch scheint dazu die zivilrechtliche Mündigkeit zu stehen, die erst mit 20 Jahren erreicht wird. Betrachtet man aber alle anderen wesentlichen Rechtsgebiete und sogar die zahlreichen Abweichungen im Zivilgesetzbuch selbst, bildet das zivilrechtliche Mündigkeitsalter eher die Ausnahme als die Regel! Die Diskrepanz, dass mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 18 ein zivilrechtlich Unmündiger in ein politisches Amt gewählt werden könnte, ist - um ehrlich zu sein - zwar unrealistisch, aber dennoch nicht unlösbar. Unrealistisch

Zivilrechtliches  
Mündigkeitsalter  
als Ausnahme

Lösbarer Widerspruch

deshalb, weil jemand von einer Partei für irgendeine Wahl erst portiert wird, wenn er sich profiliert hat, was in der Regel eine gewisse Zeit dauert. Dazu kommt die Erfahrung, dass die Wähler sehr zurückhaltend gegenüber jüngeren Politikern sind, was in den Kantonen, die ein Stimm- und Wahlrecht unter 20 Jahren kennen, deutlich bewiesen wird. Sollte dieser Fall aber trotzdem einmal eintreten, böte sogar das Zivilgesetzbuch selbst eine sehr gangbare Lösung an; läge doch geradezu ein klassischer Anwendungsfall von Art. 15 Abs. 2 ZGB vor, wonach der 18-Jährige mündig erklärt werden kann.

Mündigerklärung  
Art. 15 Abs.2 ZGB

Die Fairness gegenüber den 18- und 19-Jährigen verlangt auch, dass man bei ihnen nicht strengere Massstäbe anlegt, als sie bei den über 20-jährigen Bürgerinnen und Bürger möglich sind, wenn es darum geht, ihnen nicht nur die gleichen Pflichten, sondern auch die gleichen Rechte zu geben. Dies betrifft vor allem die Frage der Reife. Tatsache ist, dass die Jugendlichen heute mindestens körperlich viel früher reif sind, als noch vor ein paar Jahrzehnten. Ob die geistige Entwicklung damit ebenfalls schneller fortschreitet, ist, abgesehen davon, dass dies sehr individuell ist, selbst in der Wissenschaft äusserst umstritten. Immerhin muss man anerkennen, dass an die Jugendlichen heute generell schon mit 15/16 Jahren höhere Anforderungen gestellt werden und sie diesen im allgemeinen gewachsen sind. Ueber die politische Reife überhaupt zu diskutieren scheint müssig. Politische Reife kann man schliesslich erst zeigen, wenn man auch am politischen Prozess teilnehmen kann! Im übrigen ist es auch unklar, worin sich die politische Reife überhaupt zeigt. Immerhin ist es nicht zu bestreiten, dass die Jugendlichen sich heute schon viel früher mit politischen Fragen auseinandersetzen. Durch den zunehmenden Einfluss der Massenmedien ist die junge Generation mit den politischen Problemen konfrontiert und auch umfassender informiert. Dank dem staatsbürgerlichen Unterricht in der Schule wird der Jugendliche besser und frühzeitiger mit den politischen Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozessen unseres Landes vertraut. Diese Entwicklung wird von den Experten der pädagogischen Rekrutenprüfung vollumfänglich bestätigt, indem

Keine höheren Anforderungen als bei den Erwachsenen

Generell körperlich reifer

Geistige Reife individuell

Politische Reife: Müssige Frage

Bessere Information und staatsbürgerliche Bildung

sie den Rekruten der letzten Jahre einen zunehmend besseren Informationsstand und vermehrtes politisches Interesse attestieren. Weitere Bedingungen an die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtsalters zu stellen, wäre in Anbetracht des politischen Informationsstandes der Erwachsenen mehr als unfair. Die Abstimmungsanalysen, wie sie die "Schweizerische Gesellschaft für praktische Sozialforschung" zusammen mit dem "Forschungszentrum für schweizerische Politik an der Universität Bern" regelmässig durchführen, zeigen selbst für sich an Abstimmungen beteiligende Stimmberechtigte erschreckende Resultate: So wussten z.B. am 25. September 1977 über 80% der Urnengänger nicht, worum es beim Gegenvorschlag zur Mieterschutzinitiative ging!

Informations-  
stand der  
Erwachsenen

Andererseits scheinen die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen zu zeigen, dass die Mehrheit der Jungen die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters selbst gar nicht wünscht. Tatsächlich haben sich anlässlich dieser Prüfung im Jahre 1977 von über 2 000 Befragten nur 37,6% für die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters ausgesprochen. Dieses Resultat sieht auf den ersten Blick sehr ernüchternd aus.

Ergebnis der  
pädagogischen  
Rekrutenprüfung

Es wäre aber billig und allzu einfach, aufgrund dieser nackten Zahlen beruhigt ein Nein in die Urne zu legen, mit der vermeintlichen Gewissheit, damit sogar der Mehrheit der Jugendlichen von der Seele gesprochen zu haben. Bei diesem Umfrageergebnis darf nicht vergessen werden, dass hier nämlich nicht diejenigen befragt wurden, die vom Entscheid vom 18. Februar 1979 betroffen sind, sondern die sogenannten "beati possidentes", also jene, die bereits glückliche Besitzer der politischen Rechte sind. (Wieviel erwachsener und reifer man sich gegenüber den um ein bis zwei Jahre Jüngeren vorkommt, wenn man das 20. Altersjahr erreicht hat, mag manchem vielleicht noch in Erinnerung sein.)

"beati possidentes"  
Nichtbetroffene  
befragt

Dass dies keine Unterstellung, sondern belegbare Fakten sind, zeigen die Ergebnisse der bereits erwähnten Umfrage bei 30 000 Jugendlichen zwischen 16 und 20 Jahren, von 1972: Je jünger die Befragten sind, desto höher ist der Prozentsatz der Befürworter einer Herabsetzung! So sprachen sich damals 63,2% der 17-Jährigen, aber nur 51,2% der 20-Jährigen für eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters aus.

Interesse an  
Herabsetzung  
altersbedingt:  
Betroffene sind  
dafür

Ganze Schweiz: Gesamtheit der Jugendlichen

Umfrageergebnis  
1972

Jahrgang	Stimmende Total	Gegen Senkung		Pro Senkung	
		Absolut	%	Absolut	%
1952	737	360	48,8%	377	51,2%
1953	1702	706	41,5%	996	58,5%
1954	2023	917	45,3%	1106	54,7%
1955	1580	582	36,8%	998	63,2%
1956	904	336	37,2%	568	62,8%
Total	7046	2901	41,2%	4045	58,8%

(Bericht der Studienkommission zur Prüfung von Reformvorschlägen für die Wahl des Nationalrates und das Stimmrechtsalter, August 1972)

Im Vergleich der 20-Jährigen mit den 18-Jährigen scheint es sich beim politischen Interesse gleich zu verhalten wie beim Wunsch nach Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters. Offensichtlich sind die 20-Jährigen auch politisch weniger interessiert als die 18-Jährigen, was sich in der schlechten Stimmbeteiligung der jüngsten Bürgerinnen und Bürger ausdrückt. Daran ist die heutige Regelung -Stimm- und Wahlrechtsalter mit 20 - nicht unschuldig. Der politische Entwicklungsprozess der Heranwachsenden wird mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 20 unterbrochen.

18-Jährige interessiert als 20-Jährige

Stimmrecht 20 unterbricht Entwicklungsprozess

Die meisten Jugendlichen absolvieren eine Lehre, während der sie in der Gewerbeschule im Rahmen des staatsbürgerlichen Unterrichts theoretisch auf ihre politische Mündigkeit vorbereitet werden. In dieser Zeit wird offensichtlich das Interesse am politischen Geschehen geweckt. Mit dem 18., teilweise mit dem 19. Lebensjahr wird die Lehre beendet. Damit stösst der Jugendliche in eine staatsbürgerliche Lücke, während der er das Gelernte gar nicht praktisch anwenden kann und darf. Das geweckte politische Interesse und Wissen beginnt wieder zu schlummern. Wenn er das 20. Altersjahr erreicht hat, ist

Staatsbürgerliche Lücke

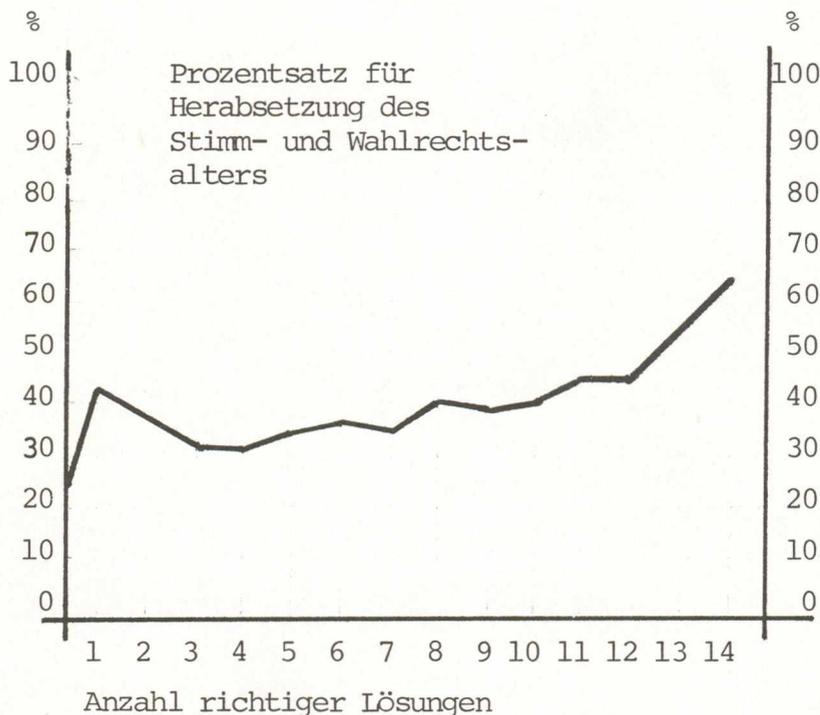
es allein seiner Eigeninitiative zuzuschreiben, ob er nach dieser staatsbürgerlichen Lücke den Anschluss wieder schafft oder nicht. Mit dem Stimm- und Wahlrechtsalter 18 kann hingegen diese Lücke überwunden werden und eine kontinuierliche Entwicklung zum aktiven Staatsbürger erreicht werden.

Kontinuierliche Entwicklung

Eine weitere Analyse der Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfung brachte aber auch folgendes zutage: Mit zunehmendem staatskundlichen Wissen steigt der Prozentsatz derjenigen Rekruten, die für die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters eintreten.

Mehr staatsbürgerliches Wissen - mehr politisches Interesse

### Staatskundetest



(Bericht über die pädagogischen Rekrutenprüfungen, 1977)

Dass dieses Wissen bei der Mehrheit der Jugendlichen aber gerade mit 18 Jahren am grössten sein dürfte, geht aus den vorherigen Ausführungen hervor.

Mit diesen vorgebrachten Argumenten soll der Ehrlichkeit halber nicht versucht werden, die 18-Jährigen als "Superstaatsbürger" hochzujubeln.

18-Jährige keine "Superstaatsbürger"

Es soll einzig gezeigt werden, dass bei ihnen wahrscheinlich ein grösserer Prozentsatz, als die Umfrage bei den Rekruten ergeben hat, tatsächlich an unserem politischen Staatsgeschehen schon früher teilnehmen will.

Wieviele genau - ob mehr oder weniger als die Hälfte der 18-Jährigen - diese Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalter wünschen, sei dahingestellt. Die Interessenlosigkeit am politischen Geschehen ist eine allgemeine Erscheinung, die auch bei den Erwachsenen feststellbar ist. Obwohl meistens über die Hälfte der Stimmberechtigten der Urne fernbleiben, halten wir zu Recht an unserer demokratischen Staatsform fest. Das Gleiche muss auch für die 18-Jährigen gelten. Wichtig ist in dieser Frage einzig, dass denjenigen, die ein politisches Interesse zeigen, auch die Möglichkeit gegeben wird zur aktiven politischen Betätigung. Zugunsten dieser Gruppe unserer Jugend gilt es in erster Linie am 18. Februar stimmen zu gehen. Denn diese ist es, die die Diskrepanz zwischen den gesetzlichen und gesellschaftlichen Pflichten und den fehlenden politischen Rechten empfindet; sich deshalb aus Resignation zurückzieht oder in eine übermässige Opposition begibt.

In einigen Kantonen wurden seit Jahren immer wieder Versuche unternommen, das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 auf Kantonsebene einzuführen. Alle diese Vorlagen sind in den Volksabstimmungen - zum Teil sogar mit sehr krassen Ergebnissen - verworfen worden. Dennoch haben National- und Ständerat richtigerweise entschieden, diese Frage Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen. Die bei der Einführung des Frauenstimmrechts gemachten Erfahrungen haben nämlich deutlich gezeigt, dass der sonst bewährte Weg für politische Entscheide "von unten nach oben" - also zuerst im Kanton, dann im Bund - ein Holzweg war und vor allem von den an sich grundsätzlichen Gegnern immer wieder als eleganter Vorwand für ein Nein vorgeschoben werden konnte. Denn auf kantonaler Ebene erwachsen solchen Bestrebungen allein schon deshalb Opposition, weil der Stimmbürger nicht einsieht, weshalb gerade sein Kanton eine Sonderstellung einnehmen soll.

Wieviele der 18-Jährigen das Stimmrecht wünschen ist unwichtig

Für Interessierte Möglichkeiten schaffen

Kantonale Versuche gescheitert

Von unten nach oben - auch beim Frauenstimmrecht ein Holzweg

Abschliessend muss betont werden, dass es bei dieser Abstimmung einzig um die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen geht. Die einzelnen kantonalen Regelungen der Altersgrenzen der Stimm- und Wahlberechtigung für Kantons- und Gemeindeangelegenheiten bleiben unangestastet.

Keine föderalistischen Bedenken

## 5. Zusammenfassung / Schema für Kurzreferat

---

### - Ausgangslage

- Im grössten Teil unserer Gesetzgebung liegt die Grenze zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unter 20 Jahren: Wehrpflicht, Arbeitsrecht nach 19. Altersjahr.  
In den meisten Fällen liegt die Grenze bei 18 Jahren, zum Teil darunter: Strafrechtliche Verantwortung, Strassenverkehrsgesetz, Testierfähigkeit, Heiratsmündigkeit der Frau, Sozialversicherungsrecht (17), Wehrsteuerrecht (keine Grenze).
- Internationale Bestrebungen: Erwachsenengrenze allgemein bei 18 Jahren; in Nachbarstaaten bereits verwirklicht ( Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich).
- In den Kantonen zum Teil schon Stimm- und Wahlrecht unter 20 Jahren (SZ 18, OW/ZG 19).

### - Gründe für Herabsetzung

- Tradition: In alter Eidgenossenschaft 14/16 Jahre, Kanton Schwyz seit 1848 gute Erfahrung mit 18 Jahren.
- Demokratie:
  - Politische Entscheide werden auf grösseren Teil der Gesamtbevölkerung abgestützt (3% mehr Stimm- und Wahlberechtigte).

- Prozentuale Stimmbeteiligung nicht entscheidend.
- Vermehrte Entscheide für die Zukunft: Leichte Korrektur zugunsten der jüngeren Generation, Hauptbetroffene sollen mitentscheiden dürfen.
  
- Ehrlichkeit / Fairness gegenüber der Jugend:
  - Gleiche Pflichten, gleiche Rechte: Volle Gesetzliche Verantwortlichkeit und Leistungspflicht mit 18 Jahren; Grossteil der 18-Jährigen steht voll im Berufs- und Erwerbsleben; zivilrechtliche Mündigkeit mit 20 Jahren ist als Ausnahme zu betrachten ("Widerspruch" ist lösbar: Art 15 Abs. 2 ZGB).
  - Keine höheren Anforderungen an die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 stellen, als sie für Erwachsene möglich sind: Problem der körperlichen, geistigen und politischen Reife; staatsbürgerliche Bildung und politisches Interesse ist nicht geringer als bei den Erwachsenen.
  
- Vergleich Stimm- und Wahlrechtsalter 20 und 18:  
Alter 20: Staatsbürgerliche Lücke (Interesse der 20-Jährigen ist geringer als das der 18-Jährigen).  
Alter 18 gewährleistet kontinuierliche Entwicklung von theoretischer staatsbürgerlicher Bildung zur praktischen Anwendung des Gelernten.
  
- Schlussbemerkungen
  - Den Interessierten die aktive Teilnahme ermöglichen (Integration).
  - Vergleich zum Frauenstimmrecht: Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 zuerst den Kantonen überlassen wollen, ist unrealistisch. Kantone wollen keine Sonderstellung einnehmen.
  - Keine föderalistischen Bedenken: Kantonales Recht bleibt unangetastet.